

(Stand: 07.02.2018)

MR 0346-003

Satzung des Maschinenringes Wesermünde-Osterholz e.V.

Revisions-Nr.: 01

Päambel: Sämtliche personenbezogenen Begriffe stehen für männliche und weibliche Personen des vorgenannten Vereins.

Der Maschinenring Wesermünde-Osterholz e.V. verfolgt keinerlei Gewinnabsichten!

I. Name, Sitz, Aufgaben und Geschäftsjahr

§ 1

1.1. Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen Maschinenring Wesermünde-Osterholz; nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“

2.) Er hat seinen Sitz in 27616 Beverstedt – Ortsteil Hollen, Hollenerheide 39

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

Der Maschinenring Wesermünde-Osterholz e.V. (im weiteren Text MR genannt) ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern, sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Maschinenringes kann jeder Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines landtechnischen Lohnbetriebes, jede landwirtschaftliche Genossenschaft und Landhandelsbetrieb werden, dazu jede natürliche und juristische Person, die am überbetrieblichen Einsatz von Maschinen und Arbeitskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben interessiert ist und den Vereinszweck unterstützt.
Förderndes Mitglied können Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Vereine werden, die sich mit der Landwirtschaft besonders verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, der Anerkennung der Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie besteht in jedem Falle für mindestens zwei Jahre.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entfallen. Verstorbt ein Mitglied, so übernehmen die Erben, sofern der Betrieb weitergeführt wird, die Mitgliedschaft.
Der Austritt kann nur mittels eines eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Geschäftsjahresschluß erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Organe

§ 5

Organe des Maschinenringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende
4. Der geschäftsführende Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen (Institutionen) Mitgliedern.
Sie ist das oberste Organ des Maschinenringes, ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher dem des Poststempels folgt. Aus wichtigem Grund kann diese Frist gekürzt werden.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse dokumentiert sind. Diese ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und hat zur Einsichtnahme eine Woche vor Versammlungsbeginn in der Geschäftsstelle auszuliegen.

§ 7

Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter, sowie mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen.
Je ein Vorstandsmitglied soll ein Vertreter der Lohnunternehmen und der Genossenschaften sein.
Ein Vorstandsmitglied hat dem Vorstand des Niedersächsischen Landvolkes, Kreisverband Wesermünde e.V. oder dem Kreisverband Osterholz e.V. anzugehören. Über den entsprechenden Wahlvorschlag einigen sich die beiden Landvolkverbände vorab untereinander. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen landwirtschaftliche Unternehmer sein.
- 2.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf jeweils drei Jahre gewählt.
Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist sie jedoch nur noch einmal möglich.

Aufgaben:

- 4.) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - c. die Vorlage des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses,
 - d. die Vorlage des Haushaltsvoranschlages.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Sie arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit dem Vorstand.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 9

Rechtsbeziehung

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 10

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung die die Risiken aus überbetrieblicher Maschinenverwendung mit abdeckt abzuschließen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Maschinenringes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zweidritteln der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand.
4. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Forderungen der öffentlichen Hand verbleibendes Restvermögen des Maschinenringes ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.